BWV

Der Bundesbeauftragte
für Wirtschaftlichkeit in
der Verwaltung

BUNDESHAUSHALT.

AUSZUG ▶ **BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNGEN.**

EINNAHMEN.

BUNDESWEHR.

VERKEHR.

DIGITALISIERUNG.

CYBERSICHERHEIT.

RESILIENZ.

ARBEIT.

RENTE.

GESUNDHEIT UND PFLEGE.

KLIMASCHUTZ.

impulse25

für Parlament und Regierung zur
21. Wahlperiode

Wer für die Aufgabe verantwortlich ist, muss auch die Kosten tragen

Den zunehmenden Finanzierungsverflechtungen zwischen Bund und Ländern muss Einhalt geboten werden. Sie widersprechen dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit und sind unzweckmäßig.

Eigenverantwortung von Bund und Ländern stärken

Deutschland ist ein Bundesstaat. Er besteht aus dem Bund und den Ländern. Das Prinzip des Föderalismus ist bewusst gewählt. Das Grundgesetz schreibt sowohl dem Bund als auch den Ländern eigene Kompetenzen zu. Ausnahmen hiervon nehmen in ausufernden Maßen zu. Sie verwischen die Verantwortung der staatlichen Ebenen auch gegenüber den Wählerinnen und Wählern. Denn ihnen bleibt es verwehrt, die Veränderung oder Fortsetzung des politischen Geschehens, geäußert durch ihre Wahlentscheidung, den verschiedenen staatlichen Ebenen zuzurechnen.

Investitionsstau trotz vielfältiger Bundeshilfen

Der Bund unterstützt die Länder in deren originärem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich in immer mehr Sektoren und mit immer höheren Beträgen, etwa mit Investitionen für die Digitalisierung der Schulen, dem sozialen Wohnungsbau und dem öffentlichen Nahverkehr. Hierfür und für weitere Bereiche erbrachte der Bund im Jahr 2023 Leistungen an die Länder und Gemeinden von rund 26 Mrd. Euro. Tendenz steigend. Dennoch: Der Investitionsstau besteht weiterhin. Nun erweitert der Bund die finanzielle Unterstützung und stellt den Ländern weitere 100 Mrd. Euro innerhalb von 12 Jahren für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung (neuer Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz).

Mischfinanzierungen ineffizient

Nach dem im Grundgesetz verankerten Konnexitätsgrundsatz tragen Bund und Länder die Ausgaben für ihre Aufgaben jeweils gesondert. Deshalb darf der Bund nur in den vom Grundgesetz explizit zugelassenen Ausnahmen Ausgaben der Länder finanzieren. Anreize zu wirtschaftlichem und zielorientiertem Handeln und effektive Steuerung lassen sich am besten erzielen, indem jede Ebene mit ihren eigenen Mitteln wirtschaften und haushalten muss. Unzweckmäßige und teure Mischfinanzierungen von Bund und Ländern kann sich Deutschland nicht länger leisten. Die Finanzverflechtungen führen zu falschen Steuerungsanreizen, denn der Bund hat nur begrenzten Einfluss auf Entscheidungen, die ihn finanziell belasten. Demgegenüber haben die Länder keinen Anreiz, Defizite zu beseitigen. Deshalb sollten Bundes- und Landesaufgaben weitgehend entflochten werden. Das Prinzip der Eigenverantwortung gilt auch im Bund-Länder-Verhältnis.

Bundeshilfen schnell und effektiv einsetzen

Den bisherigen Bundeshilfen mangelte es auch an Durchschlagskraft. Sie wurden ganz überwiegend zu langsam und teils nicht zielgerichtet genutzt. Ihr Wirkungsgrad war oftmals gering. Wenn der Bund schon Länderaufgaben mitfinanziert, ist er gemeinsam mit den Ländern in der Pflicht, Bedingungen für schnelle und wirkungsvolle Umsetzungen zu schaffen. Außerdem muss er Ziele klar definieren und entsprechende Fördervoraussetzungen sicherstellen.

Neue Wege für Ausgaben der Länder nur durch Zusätzlichkeit

Mit seinen Finanzhilfen schnürt sich der Bund selbst ein, entlässt die Länder aus ihrer Verantwortung und trägt ihre Lasten teilweise zu einem ganz erheblichen Teil mit. Mit der Ergänzung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz haben sich die Verschuldungsspielräume der Länder nun ausgeweitet. Es ist an der Zeit, dass die Länder die finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Aufgaben übernehmen. Wenn der Bund den Ländern dennoch weiter (aus)hilft, dann muss „Zusätzlichkeit“ Bedingung sein. Das heißt, die Länder müssen ihre bisherigen Investitionsanstrengungen beibehalten. Ihre Investitionen müssen um die Bundeshilfen erhöht werden. Nur so werden „unter dem Strich“ mehr Investitionen umgesetzt und der Investitionsstau abgebaut. Auch sollten die Länder zur Tilgung des Sondervermögens für Infrastruktur entsprechend ihres Anteils beitragen.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

„Der Bund muss mit seinen finanziellen Mitteln besser haushalten. Wirtschaftlichkeit heißt zuallererst, dass die elementaren Staatsfunktionen wirksam und effizient erfüllt werden. Daran muss sich alles ausrichten. Heute mehr denn je. Die Zeit des Handelns ist jetzt.

Kay Scheller, Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wirkt durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben und eine dementsprechende Organisation der Bundesverwaltung einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe hin. Er kann auf Anregung der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder auf eigene Initiative beratend tätig werden. Zudem ist er beim Erlass von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Bundes frühzeitig zu beteiligen. Das Amt der oder des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wird traditionell von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes ausgeübt.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung verfügt über kein eigenes Personal oder Haushaltsmittel. Seine Beratung stützt sich auf die Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes. An dessen Entscheidungen ist er aber nicht gebunden. Er handelt eigenverantwortlich.

Über die Bestellung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung entscheidet die Bundesregierung. Dessen Aufgaben und Befugnisse hat sie in einer Richtlinie geregelt.

Die Tradition des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung reicht bis in die Weimarer Republik zurück. Damals wurde das Amt des Reichssparkommissars eingeführt. Dieser hatte die Aufgabe, den Haushalt nach Einsparvorschlägen zu durchforsten, wovon er reichlich Gebrauch machte. Im Lauf der Zeit entwickelte sich hieraus die heutige Rolle des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

BILDNACHWEIS | IMPRESSUM

Bund-Länder-Beziehungen: „Scenic evening view Weidendammer bridge street and yellow tram train bridge in Berlin Mitte“, Fotografie von Kirill Gorlov, AdobeStock

Foto mit eigener Bearbeitung.

Herausgeber:

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, 53113 Bonn

Redaktionsschluss: 25. Juni 2025

Layout, Grafik:
Bundesrechnungshof

Die vollständige Fassung mit allen 12 Impulsen sowie Prüfungs- und Beratungsergebnisse sind auf der **Internetseite des Bundesrechnungshofes** abrufbar.